



## Anspruchsberechtigung für Selbständigerwerbende

- Alle Selbständigerwerbenden ausserhalb der Landwirtschaft werden dem Bundesgesetz über die Familienzulagen unterstellt und müssen sich einer Familienausgleichskasse (FAK) anschliessen.
- Anspruch auf Familienzulagen haben Selbständigerwerbende, welche ein AHV-pflichtiges Einkommen von CHF 7'110 pro Jahr bzw. CHF 592 pro Monat erzielen.

## Anspruchsberechtigung für Kinder

Zum Anspruch auf Familienzulagen berechtigen:

- Kinder, zu denen ein Kindsverhältnis im Sinne des Zivilgesetzbuches besteht
- Stiefkinder
- Pflegekinder
- Geschwister und Enkelkinder der bezugsberechtigten Person, wenn diese für deren Unterhalt in überwiegendem Mass aufkommt

## Anspruchskonkurrenz

Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch nach eidgenössischem oder kantonalem Recht, so steht der Anspruch in nachstehender Reihenfolge zu:

- der erwerbstätigen Person
- der Person welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte
- der Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zu Mündigkeit lebte
- der Person, bei welcher die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist
- der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit
- der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

## Arten und Höhe der Zulagen

Die Kinderzulage beträgt CHF 200 pro Monat. Der Anspruch beginnt mit dem Geburtsmonat des Kindes und erlischt am Ende des Monats, in welchem das Kind das 16. Altersjahr vollendet hat oder gestorben ist. Für erwerbsunfähige Kinder erlischt der Anspruch am Ende des Monats, in welchem das Kind das 20. Altersjahr vollendet hat oder gestorben ist.

Die Ausbildungszulage beträgt CHF 250 pro Monat. Der Anspruch beginnt frühestens mit dem Monat, der auf die Vollendung des 16. Altersjahrs folgt und erlischt am Ende des Monats, in welchem das Kind die Ausbildung abschliesst oder das 25. Altersjahr vollendet hat.

Kein Anspruch auf Familienzulagen besteht, wenn das jährliche Einkommen des Kindes in Ausbildung höher ist als die maximale volle AHV-Altersrente.

## Finanzierung der Zulagen

Die Familienzulagen werden durch einen prozentualen Beitrag des AHV-pflichtigen Einkommens finanziert. Der Beitrag ist bis zu einem AHV-pflichtigen Einkommen von CHF 148'200.- geschuldet. Der Beitragssatz wird durch unsere Verwaltungskommission festgelegt.

## Geltendmachung des Anspruchs

Der Anspruch auf Familienzulagen wird mit dem Formular „Anmeldung Familienzulagen für Selbständigerwerbende“ bei der SVA Aargau, Familienausgleichskasse, geltend gemacht. Dieses Formular kann direkt bei der SVA Aargau oder unter [www.sva-ag.ch](http://www.sva-ag.ch) bezogen werden.

## Meldepflicht

Die Erwerbstätigen sind verpflichtet, zuhanden der SVA Aargau, Familienausgleichskasse, alle Änderungen in den Bezugsvoraussetzungen sofort schriftlich zu melden. Dazu gehören namentlich:

Zivilstandsänderungen, Todesfall, Ausbildungsabbrüche, Obhutswechsel, sowie Einkommensveränderungen, wenn dadurch die Anspruchsvoraussetzungen verändert werden.

*Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.*